

16.11.92

FJ - In - K - R

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

A

Der federführende Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§ 1 Abs. 3) und
nach Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 StGB)

a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

01. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen sowie Programme auf Bildschirmtext gleich."

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

(noch Ziff. 1)

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I Seite 945), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

'(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen sowie Programme auf Bildschirmtext in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.' "

Begründung:

Für die Verbreitung von kinderpornographischen Produkten wird in der letzten Zeit zunehmend auch das System des Bildschirmtextes genutzt. Bei den Angeboten handelt es sich um Texte, die, ohne pornographisch im Sinne der Rechtsprechung zu sein, sexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen beschreiben. Außerdem gibt es mittlerweile auch aufgerasterte bildliche Darstellungen von einschlägigen Vorgängen. Darüber hinaus werden auf breiter Ebene über das BTX-System Bewegbilddarstellungen - analog den Videofilmen - mit kinderpornographischen Inhalten zum Erwerb angeboten. Zur Herstellung dieser Bildträger sind die Kinder oder Jugendlichen tatsächlich sexuell mißbraucht worden.

Angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung der Verwaltungs- und der Strafgerichte ist es notwendig, im Gesetz klarzustellen, daß der Schriftenbegriff im GJS und StGB auch die BTX-Programme umfaßt. Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 19.02.1991 festgestellt, daß die Bundesprüfstelle nicht zuständig sei zur Indizierung von BTX-Programmen. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei BTX nicht um eine Schrift im Sinne des § 1 Abs. 1 GJS, weil die Übertragung und Verbreitung von Informationen mittels elektrischer Schwingungen und Impulse und - im Unterschied zum Fernsehen - ausschließlich leitungsgebunden erfolgt. Ein solcher Übermittlungsvorgang könne nicht Indizierungsgegenstand sein.

Demgegenüber hat das Landgericht Stuttgart (Urteil vom 12.06.1990) und das Oberlandesgericht Stuttgart (Beschluß vom 27.08.1991) den Schriftenbegriff bejaht. Sie haben festgestellt, daß es sich bei den Datenträgern im BTX-Verfahren um Bildträger im Sinne von § 11 Abs. 3, § 184 StGB handelt.

(noch Ziff. 1)

Durch die vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt werden, daß auch über BTX verbreitete Programme indiziert werden können und den Strafvorschriften des StGB unterliegen.

Die Einbeziehung der BTX-Programme in das GjS wird sich auch mittelbar auf den Markt mit kinderpornographischen Filmen auswirken, die lediglich über den Bildschirmtext zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden.

Bei der Neufassung von § 11 Abs. 3 StGB (Artikel 1 a - neu -) handelt es sich um eine Folgeänderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Bundesminister für Frauen und Jugend hinsichtlich des Vorsitzes sowie die einzelnen Landesregierungen hinsichtlich der Beisitzer sollen für mindestens jede zweite Amtszeit eine Frau ernennen. Für die weiteren vom Bundesminister für Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzer sollen Frauen und Männer in jeder Amtszeit zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist mindestens je ein Stellvertreter zu ernennen; Vertretung und Stellvertretung sollen verschiedenen Geschlechts sein."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Wie dem Gremienbericht der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/594 zu entnehmen ist, sind von 66 Mitgliedern der Bundesprüfstelle im Jahre 1989 nur 14 Frauen. Dies entspricht einem Prozentsatz von lediglich 21 %. Es spiegelt sich darin die mangelnde Repräsentanz von Frauen in Entscheidungsgremien wider. Aufgabe der Bundesprüfstelle ist die Indizierung jugendgefährdender Schriften. Ihre Arbeit ist damit von Bedeutung sowohl für Mädchen als auch für Jungen. Ebenso ist für die Seite der Prüfenden kein Grund ersichtlich, warum Frauen nicht entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung beteiligt sein sollten, zumal das Urteil der Bundesprüfstelle den gesellschaftlichen Wertvorstellungen entsprechen sollte. Daher ist darauf hinzuwirken, daß Frauen zu einem gleichen Anteil wie Männer an den Entscheidungen der Bundesprüfstelle beteiligt werden. Die derzeitige Gesetzeslage und der vorliegende Änderungsentwurf der Bundesregierung berücksichtigen diesen Sachverhalt in keiner Weise.

Eine verbindliche gesetzliche Regelung ist auch erforderlich, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß Regelungen mit bloßem Appellcharakter nicht geeignet sind, den Anteil der Frauen in Gremien tatsächlich zu erhöhen.

So enthält beispielsweise die Stellungnahme des Bundesrates vom 19.12.1991 zum Filmförderungsgesetz (vgl. Drucksache 653/91 - Beschluß-) die Forderung nach einer derart verbindlichen gesetzlichen Regelung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 2)

- In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe bb folgende Sätze anzufügen:

"Die gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit für Beisitz und Stellvertretung der Bundesprüfstelle je eine Frau benennen. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, müssen Frauen und Männer gleich berücksichtigt werden. Diese Anforderung entfällt nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Bundesprüfstelle bekanntzugeben."

- Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

"Folgende Sätze werden angefügt:"

Begründung:

Die Verpflichtung der Organisationen, die zu Vorschlägen berechtigt sind, beide Geschlechter zu berücksichtigen, soll dazu führen, daß eine angemessene Ernennung von Frauen aufgrund der vorhandenen Vorschläge möglich ist.

Nach dem Änderungsvorschlag kann die paritätische Benennung von Frauen und Männern auf zwei Amtszeiten verteilt werden. Die verbindlich vorgegebene Berücksichtigung beider Geschlechter ermöglicht es der ernennenden Bundesministerin, ihrer Verpflichtung zu einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen und Männern nachzukommen.

Sollte die Benennung von Frauen und Männern in gleicher Anzahl nicht möglich sein, hat die Gruppe oder Institution die Möglichkeit, dies der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle zu begründen.

4. zu Artikel 1 Nr. 1 nach Buchstabe c (§ 9 Abs. 3 nach Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Einberufung der Bundesprüfstelle sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden."

Begründung:

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt sicher, daß auch im konkreten Prüfungsfall die Bundesprüfstelle paritätisch besetzt wird.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.